

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 23. Oktober 2020

Das Landratsamt Vogtlandkreis erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82), § 7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona Schutz- Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21. Oktober 2020 (SächsGVBl. S. 546) folgende

Allgemeinverfügung:

Über die in der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 21. Oktober 2020 getroffenen Maßnahmen hinaus werden für den Vogtlandkreis

folgende Maßnahmen angeordnet:

1. Durch Veranstalter und Betreiber von Betrieben, Sportstätten, Gastronomie, Hotels, Beherbergungsstätten, Hochschulen, Aus- und Fortbildungseinrichtungen sowie von Ansammlungen im öffentlichen Raum sind zur Nachverfolgung von Infektionen personenbezogene Daten zu erheben.

Zu diesem Zweck sind folgende personenbezogene Daten zu verarbeiten: Name, Telefonnummer oder E-Mail- Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs.

Diese Daten sind geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für das Landratsamt Vogtlandkreis vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an dieses zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf der Frist zu löschen oder zu vernichten.

Ausgenommen von der Pflicht zur Datenerhebung ist der Bereich von Geschäften, Läden und Verkaufsständen.

Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung gilt nicht bei Versammlungen im Sinne des Sächsischen Versammlungsgesetzes vom 25. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 54), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) geändert worden ist.

2. Abweichend von § 2 Abs. 3 und 4 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung sind Feierlichkeiten ausschließlich im Familien- und Freundeskreis im öffentlichen und privaten Raum mit bis zu zehn Personen zulässig.
3. Zusätzlich zu § 2 Abs. 7 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz Verordnung wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung im öffentlichen Raum an Orten, an denen Menschen dichter oder enger zusammenkommen, für folgende Orte festgelegt:
 - Märkte und
 - Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsbetriebe.

Darüber hinaus wird das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in öffentlich zugänglichen Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr angeordnet.

Für Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit gilt das mit dem Gesundheitsamt abgestimmte Hygienekonzept.

§ 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 und § 2 Abs. 7 Satz 2 bis 7 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung gelten entsprechend.

Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt auch dann, wenn Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 23 der Verfassung des Freistaates Sachsen an Orten und in Räumlichkeiten im Sinne von Satz 1 und 2 durchgeführt werden.

4. Schank- und Speisewirtschaften sind von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages zu schließen. § 9 Absatz 1 des Sächsischen Gaststättengesetzes bleibt unberührt. Ausgenommen ist die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen oder mitnahmefähigen nichtalkoholischen Getränken.
5. Die Abgabe von alkoholischen Getränken in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr ist untersagt.
6. Die Teilnehmerzahl von Veranstaltungen wird auf 100 Personen begrenzt. Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt erneut abgestimmten Hygienekonzeptes. § 5 Absatz 2 und 3 Satz 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung gilt entsprechend.
7. Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 4 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung ist die Öffnung und der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen untersagt.
8. Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung in Schulgebäuden und auf dem Gelände von Schulen, jeweils mit Ausnahme des Unterrichts, wird angeordnet. Ausgenommen sind Tätigkeiten im Freien, wie der Sportunterricht. § 1 Absatz 2 Satz 4 und 5 und § 2 Absatz 7 Satz 5 gelten entsprechend. Personen, die entgegen einer nach dem Satz 1 angeordneten Pflicht keine Mund-Nasenbedeckung tragen, ist der Aufenthalt im Schulgebäude oder auf dem Gelände der Schule untersagt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 19. Oktober 2020 außer Kraft.

Die Anordnungen nach den Ziffern 1 bis 8 sind nach § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. §. 28 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich und gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG örtlich zuständig.

Die Maßnahmen nach den Ziffern 1 bis 8 sind gem. § 7 Abs. 3 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung notwendig, weil im Bereich des Vogtlandkreises innerhalb der vergangenen sieben Tagen die Zahl der Neuinfektionen auf über 50 auf 100.000 Einwohner gestiegen ist.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung müssen die zuständigen Behörden verschärfende Maßnahmen ergreifen, die der Eindämmung des Infektionsgeschehens dienen.

Da die Übertragung des Coronavirus durch den Kontakt mit Menschen erfolgt, es wissenschaftlich auch erwiesen ist, dass die Coronaviren insbesondere bei Zusammenkünften von Menschen, insbesondere bei Feierlichkeiten im Familien- und Freundeskreis übertragen werden, ist die Reduzierung der Anzahl der Personen, die an solchen Zusammenkünften, Feierlichkeiten und Veranstaltungen teilnehmen dürfen, ein geeignetes Mittel, um weitere Ansteckungen zu verhindern bzw. den Kreis der möglicherweise Infizierten zu beschränken. Bei kleineren Gruppen ist die Nachverfolgung der Kontakte mit infizierten Personen eher möglich. Diesem Zweck dient auch die Verpflichtung der Veranstalter und Betriebe die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erfassen.

Die Möglichkeit zur umfassenden, gründlichen und schnellen Unterbrechung der Infektionsketten nimmt für den öffentlichen Gesundheitsdienst mit steigender Zahl der Kontaktpersonen wesentlich ab.

Geschäfte, Läden und Verkaufsstände sind von der Erhebung von personenbezogenen Daten ausgenommen.

Auch das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist angesichts des Infektionsgeschehens eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme um die Weiterverbreitung des Corona-Virus zu begrenzen. Aus diesem Grund wurde die Pflicht, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, auf solche Orte ausgeweitet, an denen Menschen dichter und länger zusammenkommen. Dies sind insbesondere Märkte, die Haltestellenbereiche öffentlicher Verkehrsbetriebe sowie öffentlich zugängliche Räumlichkeiten mit regelmäßigem Publikumsverkehr und Schulen.

Angesichts der steigenden Zahl der Infizierten sind die angeordneten Beschränkungen auch notwendig, um das Infektionsgeschehen unter Kontrolle zu behalten und Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung abzuwenden. Es gibt derzeit keine Möglichkeit einer spezifischen Behandlung der Erkrankten.

Die ergriffenen Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Grundsätzlich sind Zusammenkünfte in kleinerem Maße noch möglich. Das Dokumentieren der Teilnehmer ist zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten notwendig und schränkt die Freiheit des Einzelnen angesichts der

Gefährlichkeit des Virus für die Gesundheit, insbesondere von besonders gefährdeten Personen nicht unverhältnismäßig ein.

Weniger einschneidende Maßnahmen sind nicht geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu bekämpfen.

Die ergriffenen Maßnahmen werden hinsichtlich ihrer weiteren Aufrechterhaltung überprüft, sobald die Zahl der Neuinfektionen die maßgebliche Schwelle während mehr als sieben Tagen unterschritten hat.

Sollten die Infektionszahlen nicht binnen zehn Tagen unter 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner sinken, wird in einer weiteren Allgemeinverfügung festgelegt werden, dass Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum nur noch zwischen zwei Hausständen oder fünf Personen zulässig sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

landratsamt@vogtlandkreis.de

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de

Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Plauen, den 23.10.2020

i. V.
Rolf Keil
Landrat